

Genehmigungsverfahren für Photovoltaik-Anlagen in Griechenland

Das griechische Genehmigungsrecht für Photovoltaik-Anlagen hat sich seit dem ursprünglichen Gesetz 3468/2006 mehrfach grundlegend gewandelt. Maßgeblich ist heute vor allem das Gesetz 4951/2022 zur Modernisierung des Genehmigungsverfahrens für erneuerbare Energien, ergänzt durch das Grundgesetz 4001/2011 über den Elektrizitätsmarkt. Die folgende Übersicht ersetzt die frühere, am inzwischen überholten Gesetz 3468/2006 orientierte Darstellung.

Grundprinzip: Befreiung von der Erzeugungslizenz nach Anlagengröße

Für die meisten Photovoltaik-Anlagen ist heute keine gesonderte Erzeugungslizenz mehr erforderlich; die frühere Schwelle von 20 beziehungsweise 150 Kilowatt wurde durch das Gesetz 4951/2022 deutlich angehoben. Kleinere und mittlere Anlagen sind in aller Regel von der Erzeugungsgenehmigung befreit; eine Erzeugungslizenz bleibt nur noch für Großprojekte oberhalb der aktuell geltenden Leistungsschwellen erforderlich, wobei die genaue Schwelle je nach Netzanschlussart (Übertragungsnetz oder Verteilnetz) und Anlagentyp im Gesetz sowie in den Durchführungsbeschlüssen der Regulierungsbehörde für Abfall, Energie und Wasser (PAAEY, vormals RAE) festgelegt ist.

Zuständige Netzbetreiber

Die früher zentrale Rolle der Öffentlichen Elektrizitätsgesellschaft (DEI) als Netzbetreiber wurde im Zuge der Entflechtung des griechischen Strommarkts aufgeteilt: Für Anlagen, die unmittelbar an das Übertragungsnetz angeschlossen werden, ist der unabhängige Übertragungsnetzbetreiber ΑΔΜΗΕ (vormals DESMIE) zuständig; für Anlagen am Verteilnetz der Betreiber des griechischen Verteilnetzes ΔΕΔΔΗΕ, einschließlich der nicht mit dem Festland verbundenen Inseln. Erforderlich bleiben in jedem Fall ein Netzanschlussvertrag mit dem zuständigen Betreiber sowie, je nach gewähltem Modell, ein Vertrag über den Stromverkauf beziehungsweise die Teilnahme an Net-Metering oder Net-Billing.

Vergütungsmodell: von der Einspeisevergütung zu Ausschreibungen und Net-Billing

Die im ursprünglichen Gesetz 3468/2006 vorgesehenen festen Einspeisetarife sind für neue Projekte durch wettbewerbliche Ausschreibungen mit gleitender Marktprämie nach dem Gesetz 4414/2016

abgelöst worden; für den Eigenverbrauch, insbesondere bei Haushalten und kleineren Gewerbebetrieben, hat sich seit 2022/2023 das Net-Billing-Modell durchgesetzt, das den früheren reinen Net-Metering-Mechanismus schrittweise ersetzt. Die Vermarktung der Marktprämien sowie die Ausstellung von Herkunftsnachweisen erfolgt heute über die staatliche Gesellschaft ΔΑΠΕΕΠ (vormals LAGIE).

Umweltrechtliche und baurechtliche Anforderungen

Für größere Anlagen bleibt eine umweltrechtliche Genehmigung nach dem Umweltgesetz 4014/2011 erforderlich, wobei Photovoltaik-Anlagen bis zu bestimmten Leistungsgrenzen von der vollen Umweltverträglichkeitsprüfung befreit oder in ein vereinfachtes Verfahren mit Standardbedingungen (Πρότυπες Περιβαλλοντικές Δεσμεύσεις) eingeordnet sind. Weiterhin zu beachten sind Beschränkungen in ausgewiesenen Natura-2000-Gebieten, auf hochproduktiven landwirtschaftlichen Flächen sowie in traditionellen Siedlungen und denkmalgeschützten Bereichen, für die zusätzliche Genehmigungen der zuständigen Denkmalschutz- beziehungsweise Raumordnungsbehörden erforderlich sein können.

Hinweis: Die konkrete Genehmigungspflicht hängt von Anlagengröße, Standort und Netzanschlussart ab und sollte stets anhand der aktuellen Durchführungsbeschlüsse der PAAEY und des zuständigen Netzbetreibers im Einzelfall geprüft werden.

Rechtsgrundlagen: Gesetz 4951/2022, Gesetz 4001/2011, Gesetz 4414/2016, Umweltgesetz 4014/2011; zuständige Behörden PAAEY, ΑΔΜΗΕ, ΔΕΔΔΗΕ, ΔΑΠΕΕΠ.